

**Öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag in der Wieslocher Kernstadt am 15.07.2018**

Die Stadt Wiesloch erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. 2007, S. 135) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Wieslocher Kernstadt vom 06.12.2017 folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. In der Wieslocher Kernstadt dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags beim Wieslocher Stadtfest am Sonntag, den 15.07.2018 für die Dauer von fünf Stunden zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage Baden-Württemberg zu beachten.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**Begründung:**

Nach § 8 LadÖG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Entscheidung über die verkaufsoffenen Sonntage obliegt der jeweiligen Gemeinde. Sie bestimmt die Tage und setzt die Öffnungszeiten fest.

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat mit Wirkung vom 06.12.2017 die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Wieslocher Kernstadt verabschiedet. Unter § 1 Ziffer 2 wurde festgelegt, dass Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG jeweils an einem Sonntag im Juli aus Anlass des Wieslocher Stadtfestes geöffnet sein dürfen. Die vorliegende Allgemeinverfügung konkretisiert mit der Festlegung des Termins auf den 15.07.2018 die Vorgaben der Satzung.

Die Kirchengemeinden wurden entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG zu dem geplanten Termin angehört und haben keine Einwendungen erhoben. Weiter wurde die Industrie- und Handelskammer über den geplanten Termin informiert. Von dort wurden ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Dies hat zur Folge, dass ein eventuell erhobener Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Damit wird sichergestellt, dass die Verkaufsstellen am Sonntag während des Stadtfestes geöffnet sein können.

Die verkaufsoffenen Sonntage erweisen sich als Besuchermagnet und stellen ein wichtiges Marketinginstrument dar. Das Wieslocher Stadtfest ist seit einigen Jahren fest etabliert und aus dem Veranstaltungskalender der Stadt Wiesloch kaum mehr wegzudenken. Seit 2010 endet es jeweils mit einem verkaufsoffenen Sonntag. Die Einzelhändler der Kernstadt leisten einen wertvollen Beitrag zum jährlichen Gelingen der Veranstaltung, nicht zuletzt weil sie das

ohnehin schon attraktive Rahmenprogramm abrunden und so das Besucherinteresse in besonderer Weise angezogen wird.

**Hinweis:**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Wiesloch mit Sitz in Wiesloch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Stadt Wiesloch  
Gewerbebüro

Wiesloch, den 27.06.2018